

Deutsche Vereinigung für Chinastudien e. V.

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Die Vereinigung führt den Namen *Deutsche Vereinigung für Chinastudien e. V.* und ist unter diesem Namen amtlich registriert.
2. Sitz der Vereinigung ist Berlin.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Die *Deutsche Vereinigung für Chinastudien e. V.* (DVCS) ist eine wissenschaftliche Vereinigung. Sie will die Entwicklung der Chinastudien im deutschsprachigen Raum allseitig fördern. Sie organisiert wissenschaftliche Veranstaltungen, die dem Meinungsaustausch innerhalb der Sinologie, der Zusammenarbeit mit anderen an China interessierten wissenschaftlichen Disziplinen und der Popularisierung deutschsprachiger chinawissenschaftlicher Forschungsergebnisse in einer breiten Öffentlichkeit des In- und Auslands dienen. Sie initiiert Projekte und Publikationen, die dem genannten Zweck dienen, bzw. beteiligt sich an solchen. Sie nimmt die Interessen von Personen und Institutionen wahr, die sich um die Förderung der Chinastudien im deutschsprachigen Raum bemühen, darunter auch die Interessen von Nachwuchswissenschaftlern. Sie fühlt sich den Zielen der *Europäischen Vereinigung für China-studien* (EACS) verbunden und strebt Zusammenarbeit auch mit anderen nationalen und internationalen wissenschaftlichen Vereinigungen an.
2. Die Vereinigung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt weder eigenwirtschaftliche noch parteipolitische Zwecke.
3. Die Mittel der Vereinigung dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Vereinigung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Vereinigung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Die Vereinigung besteht aus ordentlichen Mitgliedern, Fördermitgliedern und Ehrenmitgliedern.
2. Ordentliche Mitglieder können Studenten und Absolventen chinawissenschaftlicher Studiengänge sowie andere an chinawissenschaftlichen Forschungen interessierte Personen sein. Der Vorstand entscheidet auf schriftlichen Antrag über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Zeitpunkt der Entrichtung des ersten Mitgliedsbeitrages.
3. Fördermitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den Zweck der Vereinigung ideell und materiell unterstützt. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme von Fördermitgliedern.

4. Personen, die sich um die Vereinigung oder um die Förderung der Chinastudien allgemein besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag von mindestens zehn Mitgliedern oder des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

5. Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch Austritt zum Ende eines Kalenderjahres. Die Austrittserklärung muss bis spätestens 1. Oktober dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden;
- b) durch Tod;
- c) durch Ausschluss auf Beschluss der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit, wenn ein Mitglied den Zwecken oder dem Wohl der Vereinigung grob zuwidergehandelt hat;
- d) durch Ausschluss auf einstimmigen Beschluss des Vorstands, falls ein Mitglied mit der Entrichtung seines Beitrages zwei Jahre im Rückstand ist.

Ein Ausschluss nach Abs. 5c oder 5d wird dem Mitglied unter Angabe der Gründe mit eingeschriebenem Brief mitgeteilt.

6. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen der Vereinigung und bleiben zur Zahlung ihrer Beiträge bis zum Ende des Kalenderjahres verpflichtet, in dem die Mitgliedschaft erlischt.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Ordentliche Mitglieder, Fördermitglieder und Ehrenmitglieder haben das aktive und passive Wahlrecht innerhalb der Vereinigung.
2. Alle Mitglieder erhalten Publikationen der Vereinigung zu Vorzugspreisen.
3. Ordentliche Mitglieder sind zur jährlichen Entrichtung des Beitrages verpflichtet. Fördermitglieder unterstützen die Vereinigung durch Spenden in beliebiger Höhe, mindestens aber in Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages eines ordentlichen Mitglieds. Für Ehrenmitglieder besteht keine Beitragspflicht. Der Jahresbeitrag ist im ersten Quartal des Kalenderjahres fällig.

§ 5 Organe der Vereinigung

Organe der Vereinigung sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 6 Der Vorstand

1. Der Vorstand, einschließlich der Kassenwartin / des Kassenwarts, besteht aus mindestens vier von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit und geheim gewählten Mitgliedern. Die Kandidatenliste für den Vorstand wird von der Mitgliederversammlung aufgestellt. Die/der Vorsitzende, die/der stellvertretende Vorsitzende und die Kassenwartin / der Kassenwart werden einzeln in getrennter Abstimmung gewählt. Über die Anzahl der weiteren Vorstandsmitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung. Die weiteren Vorstandsmitglieder werden en bloc gewählt. Stehen mehr Kandidatinnen und Kandidaten zur Wahl, als Ämter zu besetzen sind, findet eine Gesamtwahl statt. Jedes Mitglied hat so viele Stimmen, wie Ämter zu besetzen sind. Gewählt sind die Kandidatinnen und Kandidaten mit den meisten Stimmen in der Reihenfolge der erhaltenen Stimmenzahl.
2. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist für maximal zwei weitere Amtsperioden zulässig. Die Arbeit im Vorstand ist ehrenamtlich.

3. Für ein während seiner Amtszeit ausscheidendes Mitglied des Vorstandes wird von der Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit ein/e Nachfolger/in gewählt.
4. Dem Vorstand obliegen die Leitung der Vereinigung sowie ihre Vertretung nach außen, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie die Entscheidung über die Aufnahme von Fördermitgliedern. Zur Durchführung besonderer Aufgaben (Finanzrevision, Öffentlichkeitsarbeit etc.) kann der Vorstand Mitarbeiter aus den Reihen der Mitglieder berufen und/oder Ausschüsse bilden. Jeweils zwei Mitglieder des Vorstands zusammen sind berechtigt, die Vereinigung nach außen zu vertreten.
5. Sitzungen des Vorstands sind auf Antrag von mindestens einem Drittel seiner Mitglieder durch die/den Vorsitzende/n oder – im Falle ihrer/seiner Verhinderung – durch die/den stellvertretende/n Vorsitzende/n einzuberufen. Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung sind rechtzeitig bekannt zu geben. Vorstandssitzungen können durch persönliche Zusammenkunft oder per Internet stattfinden.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
7. Bei Vorstandssitzungen ist jeweils von einem Mitglied des Vorstands Protokoll zu führen. Protokolle sind vom Sitzungsleiter und vom Protokollanten zu unterzeichnen. Sie müssen jedem Mitglied auf Verlangen zur Einsicht zugänglich sein.
8. Ordentliche Mitglieder der Vereinigung, die Mitglied im Leitungsgremium der EACS sind und nicht dem Vorstand der Vereinigung angehören, können ggf. mit beratender Stimme auf Einladung an den Vorstandssitzungen teilnehmen.
9. Der Vorstand erstattet auf jeder Mitgliederversammlung Bericht über seine Tätigkeit seit der letzten Mitgliederversammlung.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt, in der Regel in Verbindung mit einer wissenschaftlichen Veranstaltung der Vereinigung. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet auf Beschluss des Vorstands oder auf schriftlich begründetes Verlangen eines Viertels der Mitglieder statt.
2. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden bzw. – falls dieser verhindert ist – durch den stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich wenigstens vier Wochen vorher unter Bekanntgabe von Zeitpunkt, Ort und vorgeschlagener Tagesordnung einberufen.
3. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Jedes ordentliche Mitglied, Fördermitglied und Ehrenmitglied hat eine Stimme. Wahlen und Abstimmungen erfolgen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Wahlen sind in der Regel geheim. Bei Stimmgleichheit wird die Wahl wiederholt. Beschlüsse über die Änderung der Satzung oder über die Auflösung der Vereinigung erfordern Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
4. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden gefasst zu
 - a) dem Tätigkeitsbericht des Vorstands und seiner Entlastung;
 - b) dem Finanzbericht des Kassenwarts und seiner Entlastung;
 - c) der Wahl bzw. Abberufung des Vorstands;
 - d) der Auflösung der Vereinigung und der Verfügung über ihr Vermögen zum Zeitpunkt der Auflösung.

- e) der Höhe des Beitrags;
- f) Veränderungen der Satzung;
- g) der Verleihung der Ehrenmitgliedschaft;
- h) dem Ausschluss von Mitgliedern.

5. Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstands geleitet.

6. Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll angefertigt, das der Versammlungsleiter und der Protokollant unterzeichnen.

§ 8 Finanzen

1. Die Vereinigung finanziert ihre Tätigkeit aus

- Mitgliedsbeiträgen;
- Spenden, Schenkungen, Stiftungen, Nachlässen etc.

2. Der Kassenwart ist verpflichtet, nach Schluss des Geschäftsjahrs einen Kassenbericht vorzulegen.

§ 9 Auflösung

1. Ein Antrag auf Auflösung der Vereinigung muss mindestens sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich begründet werden.

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Wissenschaft und Forschung.

§ 10 Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist für alle Ansprüche und Streitigkeiten zwischen der Vereinigung und den Mitgliedern der Sitz der Vereinigung.

Die Satzung der DVCS wurde auf der Mitgliederversammlung der Vereinigung am 13. März 1990 in Berlin beschlossen, von der Mitgliederversammlung am 23. Oktober 1993 in den §§ 2, 3, 4, 6, 7 und 9 sowie am 24. Oktober 1997 in den §§ 2, 4, 6 und 8 abgeändert. Sie ist in der vorstehenden Fassung vom Amtsgericht Charlottenburg genehmigt und unter der Nr. 11216 NZ ins dortige Vereinsregister eingetragen. § 2,2 wurde von der Mitgliederversammlung am 14. November 2003 geändert. Die Änderung ist vom Amtsgericht Charlottenburg genehmigt und ins dortige Vereinsregister eingetragen. § 8 wurde in der Mitgliederversammlung am 2. Dezember 2005 geändert. Die Änderung ist vom Amtsgericht Charlottenburg genehmigt und ins dortige Vereinsregister eingetragen. § 9,2 wurde in der Mitgliederversammlung am 26. November 2011 geändert. Die Änderung ist vom Amtsgericht Charlottenburg genehmigt und ins dortige Vereinsregister eingetragen. §§ 2, 3 und 6 wurden in der Mitgliederversammlung am 8. November 2014 geändert. Die Änderung ist vom Amtsgericht Charlottenburg genehmigt und ins dortige Vereinsregister eingetragen.